

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 29

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sehr zweckmässig wird zur Vorbereitung die Veranschaulichung von der Wichtigkeit des richtigen Entfernungsschätzens und der richtigen Visierwahl durch Vorführung von zweckmässig konstruierten Flugbahn-Apparaten empfohlen. Die Vorteile und Anwendung der letztern werden genau behandelt. Im Gelände sollen nachher durch gegenüberstehende Schützen die früher in Theorie erteilten Lehren veranschaulicht werden.

Die angeführten Beispiele mögen gut sein; die Aufgaben für die Feuerleitung (S. 20 u. ff.) scheinen aber mehr für die Cadres berechnet und für ihre Lösung dürfte bei Rekruten selten das richtige Verständnis zu treffen sein.

S. 20 erfahren wir, in welcher Weise in Deutschland die Besichtigung des Schützendienstes und des Entfernungsschätzens vorgenommen wird.

Der Wochenzettel für die Ausbildung der Rekruten im Gelände ist auf 12 Wochen berechnet und dabei vorgesehen, dass von der dritten Woche an, mindestens wöchentlich zwei Übungen im Gelände stattfinden.

In dem Anhang 1, welcher Auffindung und Ausnützung brauchbaren Geländes für die Abhaltung von gefechtsmässigem Schiessen mit scharfen Patronen behandelt, erfahren wir, dass in Deutschland minutiöse Bestimmungen über den Gegenstand bestehen, deren Notwendigkeit sich zur Sicherung der Bevölkerung nicht verkennen lässt. Die Schwierigkeit im Auffinden und Benützen von Schiessplätzen zu vorgenanntem Zwecke sind nicht gering. Das Gelände soll so ausgesucht werden, dass sich keine Ortschaften, Gehöfte oder unabsperbare Verkehrswege wie Eisenbahnen und Wasserstrassen innerhalb des Gefahrbereiches befinden. Nach der deutschen Schiessstandsordnung für Gefechtsschiessen muss der gesamte Gefahrbereich während der Übung abgesperrt werden. Die grosse Tragweite der neuen Gewehre und die bedeutende Flughöhe ihrer Geschosse machen dies schwierig. Bei einem Erhöhungswinkel von 32%, der bei einem vor dem Inanschlaggehen abgefeuerten Gewehre sehr wohl vorkommen kann, beträgt die Schussweite 4000 m, wobei die Flugbahn des Geschosses auf 2200 m eine Höhe von 500 m erreicht. Gegen derart abgefeuerte Geschosse können selbst Gebirge kaum Sicherheit gewähren. Eine Einschränkung des Gefahrbereiches lasse sich nur dann einigermassen erzielen, wenn man die Ziele möglichst nahe an steile Bergrücken heranrücke. Inbetreff weiterer Angaben verweisen wir auf die Schrift. Anhang 2 enthält eine Anweisung zum Gebrauche des Flugbahn-Apparats, welcher von dem Verfasser (für die Belehrung über das deutsche Gewehr 88) konstruiert worden ist.

Eine Anzahl Figurentafeln veranschaulichen die Anwendung des erwähnten Apparats und die

Anlage und Absperrung von gewählten Plätzen für das Gefechtsschiessen.

Aus der Arbeit lässt sich unzweifelhaft erkennen, dass die deutschen Schiessplätze sich nur in dem Masse benützen lassen, wie es unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt statthaft ist, nicht aber wie es im Interesse der Instruktion wünschenswert wäre. Ganz wie bei uns sind der Art der vorzunehmenden Übungen enge Grenzen gesetzt. Andere uns bekannte Lehrbücher haben von Übungen berichtet, die in Wirklichkeit (wegen der Gefährdung der ganzen Umgegend) unstatthaft sind.

Über manche Einzelheiten des Schiessbetriebes und des Entfernungsschätzens im Gelände, wie es in Deutschland in Übung ist, erhalten wir in der Schrift wertvolle Aufschlüsse, aber man wird auch nicht verkennen, dass manches in Deutschland vorteilhaft sein mag, welches bei uns, wegen der kurzen uns zu Gebote stehenden Ausbildungszeit unanwendbar ist.

Wenn aber auch ein wörtliches Befolgen der gemachten Vorschläge unstatthaft erscheint, lässt sich aus der Arbeit doch manches entnehmen, welches auch bei uns Beachtung verdient und von Nutzen sein kann.

Eidgenossenschaft.

— (Nationalrat.) Sitzung vom 15. Juni. Herr Gysi begründete das Postulat: Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob bei den Lieferungen zur Verpflegung der Armee landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften nicht besser als bisanhin berücksichtigt und andern Lieferanten wenigstens gleichgestellt werden sollten. Ming verlangte, dass auch der Käse in grösserem Masse als bis jetzt in der Armee verwendet werden sollte. Bundesrat Müller erklärte, dass er das Postulat in der allgemeineren Fassung acceptieren könne: Der Bundesrat sei einzuladen, die Frage zu prüfen, ob bei den Lieferungen zur Verpflegung der Armee die Interessen der Landwirtschaft nicht besser als bis anhin gewahrt werden könnten. — In dieser Fassung, jedoch ohne jedes Präjudiz für die schliessliche Lösung der Frage, wurde das Postulat einstimmig angenommen.

— Nationalrat. (Rekrutenausrüstungsentschädigung) für 1898. Der Referent Stadler bemerkt, dieses Traktandum komme alljährlich, da immer noch der Kanton die Soldaten ausrüstet und bekleidet, der Bund dann die angemessen berechneten Kosten bezahlt. Mit der Qualität ist es in den letzten Jahren besser geworden. Der Referent bespricht die einzelnen Posten, wobei er die neue Feldmütze als kleidsames Stück erwähnt. Die Kommission hat geprüft, ob nicht auch den Offizieren Entschädigungen ausgerichtet werden sollen, wie man dies in den Kantonen thun muss. Über die Zweckmässigkeit des neuen Reglements lässt Stadler sich nicht aus, er hofft aber, der Bundesrat werde nochmals prüfen, ob nicht eine Entschädigung für die erheblichen Änderungskosten ausbezahlt werden solle. Die neue Packung könne acceptiert werden. Für den Kriegsvorrat an neuen Stücken sollen wie bisher vier Prozent für acht Monate für die Kleider, vier Monate für die persönliche

Ausrüstung ausgerichtet werden. Für den Unterhalt der Reserve an gebrauchten Stücken wird die Vergütung auf 12 Prozent der Tarifsumme erhöht. Die Kommission beantragt, es sei der Vorlage zuzustimmen, was geschieht.

— (Ein Rekurs an die Bundesversammlung wegen Nichtbeförderung) ist neu. Die „N. Z.“ berichtet: Der Trainsoldat Luigi Balestra von Bioggio hatte die letztjährige Artillerieoffizierbildungsschule bestanden, wurde aber infolge einstimmigen Beschlusses des gesamten Instruktionpersonals der Offizierbildungsschule zur Beförderung nicht vorgeschlagen. Balestra suchte nun die Schuld seines Misserfolges von sich abzuwälzen und beschuldigte die Instruktionsoffiziere der genannten Schule, dass sie sich rücksichtslos und gehässig gegen ihn benommen hätten und seine Beurteilung durch die Instruktoressen eine ungerechtfertigte sei. Er rekurrierte an das Militärdepartement, als dieses ihn abwies, an den Bundesrat, und da auch dieser seinen Rekurs nicht für begründet finden konnte, gelangte er jetzt an die Bundesversammlung. Der Bundesrat bemerkt, Bedingung zur Wahl als Offizier sei die Erwerbung eines Fähigkeitszeugnisses in der Offizierbildungsschule; ein solches habe der Rekurrent nicht erworben und die Bundesversammlung werde es ihm schwerlich ausstellen wollen. Die Beschwerde sei aber auch materiell unbegründet. Er beantragt daher in erster Linie, die Bundesversammlung wolle auf die Beschwerde Balestras wegen Inkompetenz nicht eintreten, in zweiter Linie beantragt er Abweisung.

— (Errichtung eines schweizerischen Hengsten- und Fohlendepots in Avenches). Der Bundesrat beantragt den eidg. Räten die Errichtung eines schweiz. Hengsten- und Fohlendepots in Avenches; dasselbe würde in Bezug auf die Verwaltung dem schweiz. Landwirtschaftsdepartement unterstellt. Für die Erwerbung des hiefür erforderlichen Grundstückes, für Einzäunung und für die Erstellung der Stallungen des Fohlendepots verlangt der Bundesrat einen Kredit bis auf Fr. 372,000. Die für das Hengstendepot notwendigen Bauten werden den Gegenstand einer besonderen Vorlage bilden. Dieser Beschluss soll als dringlich und nicht allgemein verbindlich sofort in Kraft treten.

— (VIII. Division.) Die Rekrutenschule hat einen länger dauernden Ausmarsch nach dem Engadin unternommen, Herr Oberstdivisionär Fahrländer begleitete das Bataillon. Am 29. Juni nächtigten die Rekruten in Davos. Am 30. zogen sie mit Gefechtsübungen über den Flüela.

— (Die Preisverteilung bei dem schweiz. Artillerietag) in St. Gallen fand Montag den 13. Juni statt. Das Kampfgericht erklärte, dass die Übungen im allgemeinen gut ausgeführt worden seien. Zu wünschen übrig liess das Schirren und Reiten. Die Sektion Chauxdefonds musste wegen Verstössen gegen die Disziplin und den militärischen Anstand von der Konkurrenz ausgeschlossen werden. Sektionsresultate: Feldartillerie: 1. Kranz: Zürich und Winterthur. 2. Kranz: Aarau. 3. Kranz: Luzern. 4. Kranz: Basel. 5. Kranz: Biel. — Positionsartillerie: 1. St. Gallen. 2. Zürich. 3. St. Gallen, Landwehr. 4. Basel. — Gebirgsartillerie: 1. St. Gallen. — Einzelwettkampf: Die ersten Preise erhielten: Feldartillerie, Geschützschule: Stauffacher, Kanonier, Basel. Wettrichten: Spörri, Heinrich, Wachtmeister, Zürich. Position, Geschützschule: Grahnwehr, Wachtmeister, St. Gallen. Position, Richten: Frei, Johann, Wachtmeister, St. Gallen. Gebirgsartillerie, Geschützschule: Gantenbein, Wachtmeister, St. Gallen. Auf- und Abbasten: Reich, Wachtmeister, St. Gallen. Schirren und Reiten: Stutz, Daniel, Traingefreiter und Ettwiler, Trainkorporal, Basel. Wettfahren: Gubler Jakob, Trainwacht-

meister, Frauenfeld. Reiten: Scheuermann, Emil, Trainkorporal, Zürich.

Schiessen. Revolver: Lorbeerkrantz: 1. Sektion St. Gallen. 2. Luzern. 3. St. Gallen. 4. Zürich.

Gewehrschiessen. Lorbeerkrantz: Sektion St. Gallen. Bern. (Über das Rennen) wird dem „Vaterland“ berichtet: Das vom Schweiz. Rennverein am Sonntag den 3. d. in Bern veranstaltete Pferderennen nahm bei günstigem Wetter (trocken und bedeckter Himmel) seinen programmgemässen Verlauf ohne irgend welchen Unfall.

Am Vormittag fanden statt: Trabfahren, Zuchttrabreiten und Trabreiten, wobei sich hauptsächlich die welsche Schweiz beteiligte.

Der Nachmittag begann mit dem Cross-Country für Vereinsmitglieder, 4000 Meter Distanz; 11 Angemeldete. Erster: Kav.-Oberlieut. Blancpain in Freiburg, Preis Fr. 500; zweiter: Stauffer in Chaux-de-Fonds, Fr. 250; dritter: Leo Erzer, Dragoner in Seewen, Fr. 150; vierter: Guide Aebelin in Muttenz, Fr. 100; fünfter: Meyer in Chaux-de-Fonds, Fr. 50.

Flachrennen für Pferde aller Länder, 2400 Meter; 9 Anmeldungen und 7 Teilnehmer. Erster: Blancpain, Freiburg, Fr. 500; zweiter: Emanuel Müller in Kriens (Vollblutfuchshengst Tout voie, 4jährig), Fr. 200; dritter: Jacot, Chaux-de-Fonds, Fr. 100.

Jagdreiten für Unteroffiziere und Soldaten der schweiz. Armee auf ihren Dienstpferden, 3000 Meter; 21 Anmeldungen und 18 Teilnehmer. Zwei Abteilungen von je 9 Mann. 1. Abteilung: Erster: Erzer, Dragoner in Seewen, Fr. 400; dritter: Guide Wyss in Messen, Fr. 150. 2. Abteilung: Erster: Guide Aebelin in Muttenz, Fr. 400; zweiter: Dragoner Gerber in Langnau, Fr. 200; dritter: Guide H. Amiet in Selzach, Fr. 150; vierter: Dragoner D. Amiet in Selzach, Fr. 100.

Hürdenrennen für Pferde aller Länder, 1600 Meter; 6 Anmeldungen, 4 Teilnehmer. Erster: Kav.-Lieut. v. Tschärner in Bern, Fr. 500; zweiter: Jacot in Chaux-de-Fonds, Fr. 200; dritter: E. Müller in Kriens, (La Veine), Fr. 100.

Zuchtflachrennen für in der Schweiz geborene Pferde bis zu 4 Jahren, 1500 Meter; 7 Anmeldungen, 7 Teilnehmer. E. Müller in Kriens (Fuchsstute Lady Anna), Fr. 500; zweiter: Em. Müller in Kriens (braune Stute Ne m'oubliez pas), Fr. 250.

Offiziers-Jagdreiten für Offiziere der schweizerischen Armee auf Dienstpferden, 3000 Meter; 13 Anmeldungen, 5 Teilnehmer. Erster: Kav.-Oberlieut. v. Müller in Hofwyl (Bern), Fr. 600 nebst Ehrenpreis der Berner Damen; zweiter: von Castella, Kav.-Lieut. in Freiburg, Fr. 300 nebst Ehrengabe der Stadtberner Offiziers-Gesellschaft; dritter: von Tschärner, Kav.-Lieut. in Bern, Fr. 150; vierter: Dragoner-Lieut. Bühler in Utzwyl (St. Gallen), Fr. 100.

Das Militär, sowohl Soldaten wie Unteroffiziere und Offiziere, machte sich durch flottes Reiten sehr bemerkbar.

Bei Fachleuten machten die Vollblutpferde eigener Zucht des Em. Müller in Kriens (die beiden Gewinner beim Zuchtflachrennen stammen von dem vom Bunde importierten Vollbluthengst St. Jean ab) sehr günstige Beurteilung.

Am Nachmittag war der Rennplatz stark besetzt; die ganze vornehme Damenwelt der Bundesstadt war anwesend.

— (Bernische Winkelriedstiftung.) (Mitgeteilt.) Derselben sind im laufenden Jahre (Januar bis Mai) nachstehende Gaben zugeflossen: Neujahrskollekte Fr. 783. 25; jährlicher Beitrag des Regierungsrates Fr. 2000. —; Geschenk eines Veteranen von 1848, durch Herrn Hauptmann Dietrich, Roggwyl Fr. 2. Dramatischer Verein Lotzwyl aus dem Ertrage einer Festspielaufführung

